



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
In der Fassung vom 25. Juli 2001 *)

(Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	2
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme.....	2
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Reisekosten	3
§ 5	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 28. November 1990, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 DM (15,00 €)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55,00 DM (30,00 €)
von mehr als 6 Stunden	70,00 DM (35,00 €)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 70,00 DM (35,00 €) nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt:
 1. für jede/n Stadtrat/rätin auf monatlich 500,00 DM (255,65 €)
 2. für jede/n Ortschaftsrat/rätin pro Sitzung auf 60,00 DM (30,68 €)
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich:
 1. für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters je Tag der Stellvertretung um 70,00 DM (35,79 €)
 2. für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Ortsvorsteher je Tag der Stellvertretung um 20,00 DM (10,23 €)

3. für die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bei bis zu fünf Fraktionsmitgliedern monatlich um 300,00 DM (153,39 €)
 Ab sechs bis zehn Fraktionsmitgliedern monatlich um 400,00 DM (204,52 €)
 ab elf Fraktionsmitgliedern monatlich um 500,00 DM (255,65 €)
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
 Sie beträgt aufgrund der dienstlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---|------|
| 1. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bruchhausen | 55 % |
| 2. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ettligenweiler | 43 % |
| 3. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schöllbronn | 43 % |
| 4. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Spessart | 43 % |
| 5. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberweiler
des einem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe
1.001 bis 2.000 Einwohner zustehenden Höchstbetrags der
Aufwandsentschädigung. | 39 % |
| 6. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schluttenbach
des einem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe 701 bis
1.000 Einwohner zustehenden Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung. | 44 % |
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 wird halbjährlich für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtige Vertretung am Monatsende gezahlt.

§ 4 Reisekosten

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhält der ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 Fahrt- und Reisekosten-, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweiligen Fassung nach der Reisekostenstufe B.
- (2) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und Ortsvorsteher eine Reisekostenpauschale von 76,00 DM/Monat (39,00 €/Monat).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Ettligen, 10. Februar 2000

gez. Josef Offele

Oberbürgermeister

*) in Kraft getreten am 01.07.2001. Die in Klammer genannten EURO-Beträge (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 2) treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.